

Nutzungsordnung für die externe Nutzung des Wuckenhofs vom 19.12.2023

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Nutzungsordnung für die externe Nutzung des Wuckenhofs beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte (kurz: KuWeBe) unterhält den Wuckenhof als öffentliche Einrichtung. Der Wuckenhof steht insbesondere für folgende Nutzungsarten zur Verfügung:

- a) kulturelle Veranstaltungen,
- b) Veranstaltungen gesellschaftlicher und unterhaltender Art,
- c) Veranstaltungen konfessioneller, karitativer, jugendpflegerischer, schulischer und sportlicher Art,
- d) gewerbliche Veranstaltungen.

Die Nutzung muss der Allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA) des KuWeBe entsprechen.

(2) Für die Nutzung durch Externe stehen zur Verfügung:

- a) Konferenzraum (15 qm),
- b) Blackbox I (25 qm),
- c) Blackbox II (35 qm),
- d) Sanitäranlagen,
- e) die Küchenzeile.

(3) Der KuWeBe stellt, soweit kein Eigenbedarf besteht, auf Anfrage die Räume des Wuckenhofs gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der Gebührensatzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Das Nutzungsverhältnis wird durch einen Nutzungsvertrag geregelt.
- (2) Die Räume dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (3) Wird die Veranstaltung von einer Dritten/einem Dritten im Auftrag der/des Nutzens durchgeföhrt, haftet die/der Dritte neben der/dem Nutzens für die

Bedingungen aus diesem Vertrag. Die Übertragung der Nutzung an weitere Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Bei der Übergabe hat sich die/der Nutzende vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen. Trägt sie/er keine Bedenken vor, so gelten die Räume als einwandfrei übergeben.
- (2) Die/der Nutzende trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Nutzung und Rückgabe der überlassenen Räume.
- (3) Änderungen an der vom KuWeBe eingebrachten Ausstattung (z.B. Technik) müssen vom KuWeBe genehmigt werden. Bei mitgebrachter Technik wird vorausgesetzt, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- (4) Soweit erforderlich, zeigt die/der Nutzende die Veranstaltung selbstständig bei den Behörden und Institutionen (z.B. GEMA) an, holt die erforderlichen Genehmigungen ein und entrichtet hierfür die Gebühren.
- (5) Das Benageln, Bekleben und Beschriften von Wänden, Decken, Fußböden oder des Inventars ist nicht gestattet. Für das Anbringen von Gegenständen an den Wänden bedarf es einer vorherigen Zustimmung.
- (6) Die Küchenausstattung kann ausschließlich für die Bewirtung mit Getränken genutzt werden. Kühlschrank und Geschirrspüler sind vorhanden. Für jede weitere Bewirtung hat die/der Nutzende selbst zu sorgen und dies bei der Anfrage anzuzeigen.
- (7) Beeinträchtigungen Dritter sind soweit wie möglich auszuschließen. Insbesondere auf die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW wird hingewiesen.

§ 4 Hausrecht

Die vom KuWeBe beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber der/dem Nutzenden und deren/dessen Beauftragten das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Sicherheitsbelange

- (1) Die/der Nutzende hat für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche, brandschutztechnische, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung usw.) Sorge zu tragen und die Anweisung der Sicherheitsorgane zu befolgen.
- (2) Flucht- und Rettungswege einschließlich Flucht- und Rettungstüren sind ständig freizuhalten. Dies gilt für das gesamte Gebäude sowie für die Zufahrten zum Gebäude.
- (3) Die Sicherheitsbeschilderung und die Feuerlöscher dürfen nicht verdeckt, zugestellt, sinnentstellt oder entfernt werden. Rauchen und offenes Feuer einschließlich Kerzen sind verboten. Ausnahmen sind nicht möglich.

§ 6

Widerruf der Nutzungsgenehmigung

(1) Der KuWeBe ist berechtigt, die Genehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn

- a) die/der Nutzende die festgesetzte Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet,
- b) Tatsachen bekannt werden, die der Nutzungsordnung und dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
- c) notwendige behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- e) Sicherheitserfordernisse von der/vom Nutzenden nicht eingehalten werden,
- f) höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände die Nutzung ausschließen.

(2) In den Fällen a) bis e) ist die/der Nutzende verpflichtet, 50% der Nutzungsgebühr zu zahlen. Bei f) ist der KuWeBe der/dem Nutzenden gegenüber zur Rückzahlung einer schon gezahlten Nutzungsgebühr verpflichtet.

§ 7

Haftung

- (1) Die/der Nutzende trägt das Veranstaltungsrisiko.
- (2) Die/der Nutzende haftet für alle Schäden an Personen, Sachen und Gebäuden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher im Zusammenhang mit der Nutzung.
- (3) Die/der Nutzende stellt den KuWeBe und seine Dienstkräfte von Schadenersatzansprüchen der Besucherinnen/Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume entstehen.
- (4) Der KuWeBe ist berechtigt, von der/dem Nutzenden die Gestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen (z.B. Gestellung einer Kautions-, Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in geeigneter Höhe).
- (5) Schäden am Gebäude oder am hauseigenen Inventar sind dem KuWeBe gegenüber unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls zu ersetzen. Der KuWeBe behält sich Schadenersatzansprüche vor.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Nutzungsordnung für die externe Nutzung des Wuckenhofs tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.